

Der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Josef Streit, hob hervor, daß sich Rechtspropaganda nicht in der Erläuterung von Rechtsnormen erschöpfen darf, sondern erzieherische Wirkungen auslösen muß. Es sei noch sorgfältiger zu überlegen, wie wichtige Entscheidungen bei der Bekämpfung von Straftaten und bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit auch rechtspropagandistisch und rechtserzieherisch wirkungsvoller genutzt werden können. Besondere Aufmerksamkeit sei auch künftig der Unterstützung der Arbeitskollektive und der Arbeiterjugend im Kampf um eine hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu schenken.

Generalmajor Helmut Nedwig (Ministerium des Innern) sprach über aktuelle Aufgaben, Probleme und Methoden bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten.

Staatsanwälte und Presseoffiziere berichteten über Erfahrungen und Ergebnisse aus der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Tätigkeit im Zusammenwirken mit den Massenmedien. Die Diskussion bestätigte, daß sich in fast allen Bezirken eine planmäßige, qualifizierte Zusammenarbeit zwischen den Bezirksstudios von Radio DDR, den Bezirks- und Regionalzeitungen, den Betriebszeitungen einerseits sowie den Staatsanwälten und Presseoffizieren andererseits entwickelt hat. Bewährt haben sich auch vielfältige Formen der Gemeinschaftsarbeit zwischen Staatsanwälten, Presseoffizieren und Redaktionen.

Der Arbeitskreis für Rechtspropaganda beim Ministerium der Justiz beschäftigte sich in seiner Sitzung am 27. Ja-

nuar 1977 mit Fragen des Entwurfs des Arbeitsgesetzbuchs und der Vorbereitung der Konfliktkommissionswahlen.

Dr. Ingolf Noack, Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, erläuterte die rechtspolitische Bedeutung des AGB und orientierte auf inhaltliche Schwerpunkte für die öffentliche Diskussion des Gesetzentwurfs.

Dr. Walter Hantsche, Stellvertreter des Leiters der Rechtsabteilung des FDGB-Bundesvorstandes, berichtete über Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahlen der Konfliktkommissionen, insbesondere über Möglichkeiten zur Unterstützung der Gewerkschaftsvorstände und -leitungen durch die Justiz- und Sicherheitsorgane. Er wies dabei vor allem auf die Notwendigkeit hin, den Konfliktkommissionen bei der Aneignung des Inhalts des neuen Arbeitsgesetzbuchs tatkräftig zu helfen.

Der Arbeitskreis für Rechtspropaganda beschäftigte sich ferner mit den Erfahrungen des Staatsverlages der DDR und der URANIA bei der Herausgabe der populärwissenschaftlichen Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ und mit der rechtserzieherischen Wirksamkeit dieser Reihe.

Abschließend nahm der Arbeitskreis eine Information entgegen über Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Konferenz des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Hochschulangehörigen und zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit an den Universitäten und Hochschulen, die am 3. und 4. November 1976 stattgefunden hatte (vgl. NJ 1976 S. 714).

---

## Rechtsprechung

---

### Zivilrecht

§§ 330, 336 Abs. 1, 337 Abs. 1, 341 ZGB.

1. Der Umfang der Schadenersatzpflicht wird durch den dem Geschädigten entstandenen materiellen Nachteil bestimmt.

2. Wurde ein Kraftfahrzeug durch einen anderen so erheblich beschädigt, daß es nicht mehr in einen einwandfreien verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann, besteht der dem Geschädigten hinsichtlich dieses Fahrzeugs zugefügte materielle Nachteil in dem dadurch eingetretenen Vermögensverlust, also in Höhe des festgestellten Zeitwertes des Fahrzeugs vor dem Unfall abzüglich des Zeitwertes der erhalten gebliebenen Teile, die der Geschädigte noch verwenden oder veräußern kann.

3. Sind Teile eines beschädigten Kraftfahrzeugs noch verwertbar, dann ist der Schädiger nicht verpflichtet, diese Teile zu Eigentum zu übernehmen und als Schadenersatz den vollen Zeitwert zu zahlen. Schadenersatz in Höhe des vollen Zeitwertes des Fahrzeugs ist dagegen dann zu zahlen, wenn dem Geschädigten unter zumutbaren Bedingungen eine Verwertung der Restteile nicht möglich ist. Der Ersatzpflichtige kann dann die Abtretung der Eigentumsansprüche daran verlangen.

Scheitert die Verwertung der Restteile am Verhalten des Geschädigten, so hat dieser wegen Verletzung seiner Schadenminderungspflicht für den ihm dadurch entstehenden Schaden selbst einzustehen.

OG, Urteil vom 16. Dezember 1976 — 2 OZK 26/76.

Der Kläger hat im Sommer 1973 einen Pkw gekauft und das Fahrzeug zur Überholung in die Werkstatt des Kfz-Meisters H. gebracht. Als dessen Sohn am 30. November 1973 mit dem Pkw eine Probefahrt unternahm, kam es zu einem Verkehrsunfall, der von einem beim Verklagten beschäftigten Kraftfahrer, der sich auf einer Dienstreise befand, schuldhaft verursacht wurde. Dabei wurde das Fahrzeug des Klägers so erheblich beschädigt, daß es nicht mehr

in einen einwandfreien verkehrssicheren Zustand versetzt werden konnte.

Nach dem Gutachten des Kfz-Sachverständigen F. betrug der Zeitwert des Pkw unmittelbar vor dem Unfall 7 000 M. Verschiedene Einzelteile des Fahrzeugs im Werte von 2 500 M waren noch verwendbar. Davon ausgehend hat die Staatliche Versicherung der DDR als Haftpflichtversicherer des Verklagten an den Kläger Schadenersatz in Höhe von 4 500 M gezahlt.

Der Kläger hatte mit der in erster Instanz auch gegen den Kfz-Meister BL gerichteten Klage vorgetragen: Die Verwertung des total beschädigten Fahrzeugs obliege nicht ihm. Auch habe er für die ggf. noch brauchbaren Teile keine Verwertungsmöglichkeit. Er fordere daher den Differenzbetrag von 2 500 M sowie 50 M für eine vor dem Unfall zugekaufte Tür und ferner Vergütung für 30 Arbeitsstunden, die er für Reparaturarbeiten am Fahrzeug aufgewendet habe und mit 100 M berechne.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn 2 650 M zu zahlen.

Die Verklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen: Zum Zeitpunkt der von der Staatlichen Versicherung vorgenommenen Schadensregulierung sei es dem Kläger möglich gewesen, die Restteile des Unfallwagens zu veräußern. Das habe er pflichtwidrig unterlassen. Die Tür sei zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht in den Wagen eingebaut gewesen und stehe ihm zur Verfügung. Die geleisteten Arbeitsstunden seien bereits bei der Ermittlung des Schätzwertes berücksichtigt worden.

Das Kreisgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen und zur Begründung dieser Entscheidung ausgeführt:

Eine Schadenersatzpflicht des Kfz-Meisters H. bestehe nicht. Der Verklagte habe die ihm obliegende Pflicht zur Leistung von Schadenersatz über die Staatliche Versicherung voll erfüllt. Es sei Pflicht des Klägers als Eigentümer des unfallgeschädigten Pkw gewesen, für die Verwertung der noch brauchbaren Teile zu sorgen. Das habe er in Verkenntnis der Rechtslage nicht getan, obwohl ihm die Verklagten hierbei behilflich sein wollten.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Nach ihrer Rücknahme hinsichtlich des Verklagten H.